

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 06.02.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Schlosspark-Hotel Hof von Oldenburg, Oldenburger Str. 199,
26180 Rastede

Rastede, den 25.01.2024

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2023/229 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 6 Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson
Vorlage: 2023/008A Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 7 Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie
Lehmden
Vorlage: 2023/223 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 8 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 - Windenergie
Lehmden (Erweiterungsfläche)
Vorlage: 2023/224 Berichterstatter: Herr Kammer
- TOP 9 6. Änderung des Bebauungsplans 20 - Am Wiesenrand
Vorlage: 2023/227 Berichterstatter: Herr Kammer

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/229

freigegeben am **22.12.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 19.12.2023

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Frau Evelyn Fisbeck wird als Ersatz für Herrn Carsten Helms als Beigeordnete (Grundmandat) in den Verwaltungsausschuss entsandt. Stellvertreter von Frau Evelyn Fisbeck wird Herr Carsten Helms.
2. Herr Carsten Helms wird als Ersatz für Frau Evelyn Fisbeck in den Schulausschuss entsandt.
3. Frau Evelyn Fisbeck wird als Ersatz für Herrn Carsten Helms in den Kultur- und Sportausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die FDP-Fraktion hat gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen vorzunehmen:

a) Verwaltungsausschuss:

Frau Evelyn Fisbeck wird Herrn Carsten Helms ersetzen.
Als Stellvertreter von Frau Evelyn Fisbeck wird Herr Carsten Helms berufen.

b) Schulausschuss:

Herr Carsten Helms wird Frau Evelyn Fisbeck ersetzen.

c) Kultur- und Sportausschuss:

Frau Evelyn Fisbeck wird Herrn Carsten Helms ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/008A

freigegeben am **18.01.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 11.01.2024

Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Monika Schütte-Tamminga wird als Schiedsfrau der Gemeinde Rastede auf fünf Jahre gewählt.

Herr Jörg March wird als stellvertretende Schiedsperson der Gemeinde Rastede auf fünf Jahre gewählt.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NschÄG) werden Schiedspersonen vom Rat der Gemeinde auf 5 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht. Bis zum Amtsantritt bleiben die bisherigen Schiedspersonen tätig. Für die im letzten Jahr ablaufende Wahlperiode wurden folgende Personen vom Rat der Gemeinde Rastede gewählt:

Schiedsfrau:
Frau Silvia Heinemann

Stellv. Schiedsmann:
Herrn Rainer Meining

Frau Heinemann und Herr Meining haben beide im Vorfeld geäußert, dass sie für eine mögliche Wiederwahl aus persönlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Mit Datum vom 17.10.2023 wurden die im Rasteder Gemeinderat vertretenden Fraktionen und Parteien angeschrieben und gebeten, Vorschläge für die Neuwahl der Schiedspersonen einzureichen. Außerdem wurde in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Gemeinde Rastede ein entsprechender Aufruf veröffentlicht.

Von den Parteien und Fraktionen wurden keine Vorschläge unterbreitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/223

freigegeben am **08.01.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 11.12.2023

Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.01.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 29.01.2024 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 mit Begründung und Umweltbericht sowie der örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 soll erreicht werden, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in dem bisherigen Bebauungsplan Nr.64 getroffenen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Nähere Erläuterungen zum Anlass der Planung können dem Aufstellungsbeschluss (s. Vorlage 2023/093) entnommen werden.

Im November 2023 wurden die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine oder lediglich redaktionelle Hinweise vorgebracht. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Belange vorgetragen worden.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind in der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können. Auf die seinerzeitige Beratung dieser Stellungnahmen wird verwiesen (s. Vorlage 2023/147).

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 29.01.2024 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Lageplan
3. Begründung
4. Satzung
5. Umweltbericht

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/224

freigegeben am **03.01.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 11.12.2023

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.01.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 29.01.2024 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung und Umweltbericht sowie der örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 soll erreicht werden, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in dem bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Nähere Erläuterungen zum Anlass der Planung können dem Aufstellungsbeschluss (Vorlage 2023/094) entnommen werden.

Im November wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden vornehmlich redaktionelle Hinweise geäußert. Zudem wurde darauf hingewiesen, bei Neuplanungen die Träger öffentlicher Belange generell zu beteiligen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Belange vorgetragen.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind in der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können. Auf die seinerzeitige Beratung dieser Stellungnahmen wird verwiesen (Vorlage 2023/149).

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 29.01.2024 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.13 wurde seinerzeit auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers aufgestellt, daher wird auch für dessen Aufhebung die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Lageplan
3. Begründung
4. Satzung
5. Umweltbericht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/227

freigegeben am **03.01.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 18.12.2023

6. Änderung des Bebauungsplans 20 - Am Wiesenrand

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.01.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 29.01.2024 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 6. Änderung des Bebauungsplans 20 durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans 20 wurde bereits 2022 vor dem Hintergrund einer Baumitteilung für ein Einfamilienhaus in der Schützenhofstraße auf einem rückwärtigen Grundstücksteil, welches sich durch die gewählte Gestaltung des Baukörpers nicht in die vorhandene Einfamilien- und Doppelhausbebauung einfügt, gefasst. Durch das Bauvorhaben würde der optische Eindruck einer zweigeschossigen Bauweise mit Pultdach mit einer Traufhöhe von über 7 Metern erweckt.

Auf Basis des Aufstellungsbeschlusses wurde das Bauvorhaben gemäß § 15 BauGB zurückgestellt. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans sollen die Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 20 in die verbindliche Bauleitplanung und somit als Genehmigungsgrundlage für Bauanträge und Baumitteilungen übernommen werden.

Es ist daher vorgesehen, orientiert am vorhandenen Gebäudebestand, eine Traufhöhe von 4,50 m und eine Firsthöhe von 9,50 m festzusetzen. Zusätzlich werden örtliche Bauvorschriften erlassen, wonach im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen.

Künftig sollen in Einzelhäusern – abhängig von der Grundstücksgröße – bis zu zwei Wohneinheiten zulässig sein. In Doppelhäusern sollen – abhängig von der Grundstücksgröße – bis zu vier Wohneinheiten zulässig sein, sodass mit der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans 20 eine geringfügige Erhöhung der zulässigen Anzahl an Wohneinheiten eingeführt wird. Hierdurch soll dem Wohnraumbedarf, insbesondere bei kleineren Wohnungsgrößen, begegnet werden. Da für Doppelhäuser jedoch auch die oben genannten Festsetzungen zur Gebäudekubatur gelten, fügen sich diese auch weiterhin in das Ortsbild ein.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Satzung mit Begründung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/221

freigegeben am **04.01.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 01.12.2023

Bebauungsplan Nr. 116 A - Gewerbeflächen Leuchtenburg nördlich Raiffeisenstraße - "I. Bauabschnitt"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.01.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 29.01.2024 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 116 A mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 116 A wird die sukzessive Entwicklung weiterer Gewerbeflächen im Bereich nördlich der Raiffeisenstraße im Ortsteil Leuchtenburg geschaffen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche neben der Entwicklung gemeindeeigener Gewerbeflächen auch die Ansiedlung der Firma Bohmann am Moorweg beinhaltet. Die 80. Flächennutzungsplanänderung ist zwischenzeitlich genehmigt.

Die Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 116 A beziehungsweise die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz wird über den östlich angrenzenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 planungsrechtlich abgesichert.

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 ist eine neu zu errichtende Kreuzungssituation ausgehend von der Raiffeisenstraße auf der Höhe des heutigen Moorweges vorgesehen. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzte Wendeanlage wird mit dem Bebauungsplan Nr. 116 A überplant und als Erschließungsstraße in westliche Richtung fortgesetzt. Die Erschließung innerhalb des Plangebietes erfolgt über einen Erschließungsring. Das Plangebiet bietet sich insbesondere für Gewerbebetriebe an, für die ein direkter Anschluss an die Bundesautobahn ein wichtiges Standortkriterium darstellt.

Im November 2023 wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend naturschutzfachliche Themen erörtert.

Auf Anregung des Landkreises Ammerland wird entlang der Wallhecke am östlichen Geltungsbereich ein 10 m breiter Schutzstreifen vorgesehen. In Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland und den Nds. Landesforsten wird für die Überplanung und Entnahme des Waldes im südlichen Geltungsbereich eine Aufforstung von insgesamt 1,5 Hektar Wald im Bereich Delfshausen sowie Bekhausen vorgenommen. Die Naturschutzbehörde hat der zeitnahen Waldentnahme zugestimmt.

Um einen ökologischen und klimaschützenden Beitrag leisten zu können, werden die folgenden Pflanzgebote festgesetzt:

1. Je 10 Stellplätze ist ein einheimischer Laubhochstammbaum zu pflanzen und zu erhalten.
2. Die Außenwände sind auf mindestens 25% der Fassadenlänge und auf der gesamten Höhe zu begrünen.
3. Die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu erstellen.
4. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen, z. B. Rasengittersteine und Pflastersteine mit Rasenfugen, zu befestigen.

Weiterhin sind im Bebauungsplan örtliche Bauvorschriften zur Steuerung von Werbeanlagen enthalten, wonach Fremdwerbung und besonders störende Formen der Werbung ausgeschlossen werden. Entsprechende Regelungen wurden bereits für diverse Gewerbegebiete getroffen und sollen auch für diesen Geltungsbereich gelten.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung hat ein Anlieger auf einen Entwässerungskanal im Entwässerungskonzept hingewiesen, der über eine Ackerfläche verlaufe. Dies sei so nicht möglich, da die Fläche sich in Privatbesitz befinde. Der Hinweis des Anliegers bezieht sich auf die Verrohrung beziehungsweise auf die Situation im nördlichen Plangebiet der 80. Flächennutzungsplanänderung.

Für die Erschließung des Bebauungsplans 116 A liegt die wasserrechtliche Erlaubnis seit Dezember 2021 vor. Hiernach ist die vom Anlieger angesprochene Situation für die Erschließung des Bebauungsplans 116 A nicht relevant. Die Entwässerung für dieses Plangebiet erfolgt über gemeindeeigene Flächen und ein Privatgrundstück, mit dessen Eigentümern bereits entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Nähere Ausführungen werden in der Sitzung am 29.01.2024 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel für das Bauleitplanverfahren stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Siehe Begründung zum Bebauungsplan.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Begründung mit Umweltbericht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/226

freigegeben am **08.01.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 15.12.2023

Sammeländerung für Gewerbe - und Industriegebiete

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.01.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen am 29.01.2024 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Sammeländerung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Industriegebiet Liethe“, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 „Gewerbegebiet Autobahnkreuz Oldenburg-Nord“, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Industriegebiet Hohe Looe“ mit Begründung und Umweltbericht werden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Bebauungspläne 15a, 86 und 98 der Gemeinde Rastede weisen Industrie- und Gewerbegebiete aus, allerdings ohne Festsetzungen zur zulässigen Höhe von baulichen Anlagen zu treffen. Mit der vorgesehenen Änderung der Bebauungspläne sollen Festsetzungen zur zulässigen Höhe aufgenommen werden, um die Überprägung der Umgebungsbebauung und der freien Landschaft durch sehr hohe Baukörper zu vermeiden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von ansässigen Unternehmen die geplante Höhenbegrenzung als nicht ausreichend für künftig mögliche Bauprojekte kritisiert.

Die Gemeinde Rastede erachtet die gewählten Höhen jedoch für mehr als ausreichend. In den Bebauungsplänen sind Grundflächenzahlen von 0,7 beziehungsweise 0,8 sowie Baumassenzahlen von 8,5 bis 10,0 als nach der Baunutzungsverordnung maximal ausnutzbare Größe festgesetzt. Insbesondere die Baumassenzahl beinhaltet die größte Ausnutzungsmöglichkeit des Grundstückes in dreidimensionaler Hinsicht. Wenn also bei Ausnutzung der Grundflächenzahl, was insbesondere im industriell geprägten Bereich der Standard ist, Länge und Breite durch die Grundstücksgröße dem Grunde nach feststehen, ergibt sich durch die Baumassenzahl daraus die maximale Höhe. Diese wird nicht nur bei keinem Baukörper, der bereits besteht, erreicht; vielmehr besteht zum jetzigen Zeitpunkt durchgängig noch ein deutliches Potenzial zur Aufstockung beziehungsweise Erweiterung. Lediglich dann, wenn ein Gebäude abgebrochen werden beziehungsweise ein noch nicht genutztes Grundstück erstmalig zur Bebauung anstehen würde, könnte bei geringer Ausnutzung der Grundflächenzahl eine größere Höhe erreicht werden. Genau hier setzt jedoch die Regulierungsabsicht der Gemeinde ein.

Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Abwägungsvorschläge enthalten in kursiver Schrift zudem die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, um diese im Zuge der Gesamtabwägung berücksichtigen zu können.

Inhaltliche Änderungen waren infolge der eingegangenen Stellungnahmen nicht erforderlich, sodass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Nähere Ausführungen werden in der Sitzung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Aufgrund der geplanten Änderung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima. Im Übrigen sind die Auswirkungen bereits bei der Aufstellung der Bebauungspläne entsprechend berücksichtigt worden.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Lagepläne
3. Satzung mit Begründung und Umweltbericht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/004

freigegeben am **17.01.2024**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 08.01.2024

Neufassung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.01.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) und die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Straßenreinigungssatzung) werden jeweils in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 52 Abs.2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) obliegt den Gemeinden die Straßenreinigungspflicht nach Maßgabe des § 52 Abs.1 NStrG. Gem. § 52 Abs.1 S.2 NStrG ist Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung in einer Verordnung zu regeln. Durch Satzung können die Gemeinden die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen, vgl. § 52 Abs.4 NStrG. Die aktuelle Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung wurden zuletzt mit Beschlussfassung vom 15.12.2015 geändert und traten jeweils zum 01.01.2016 in Kraft, vgl. Vorlage 2015/209.

Die Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten bedingt die Integration der neu entstandenen Straßen in die Straßenverzeichnisse A (für maschinelle und gebührenpflichtige Reinigung) sowie B (für die Übertragung der Reinigungspflicht auf angrenzende Grundstückseigentümer). Im Zuge dieser Integration wurden ferner die Straßen "Buchenstraße" (von der Oldenburger Straße bis Loyer Weg) und "Nethener Weg", die zuvor der Anlage B zugeordnet waren, aufgrund ihrer gestiegenen verkehrlichen Bedeutung dem Straßenverzeichnis der Anlage A zugeordnet. Straßen, die sich derzeit noch nicht im Endausbau befinden, wie der Sonnentauweg oder Bickbeernweg, werden nach Fertigstellung des Endausbaus im Rahmen einer Verwaltungsänderung den entsprechenden Straßenverzeichnissen zugeordnet.

Die Aktualisierung der Straßenverzeichnisse dient auch als Anlass, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung zu überarbeiten und besser zu strukturieren (vgl. Synopsen). Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die Anlagen A und B (Auflistung der der Reinigung unterliegenden Straßen) nicht mehr beiden Vorschriften, sondern ausschließlich der Straßenreinigungsverordnung beigefügt sind. Dies bietet den Vorteil, dass künftige Änderungen und Ergänzungen lediglich die Anpassung der Verordnung erfordern und nicht mehr – wie zuvor – beider Vorschriften.

Zusätzlich wurde die bestehende Regelung zur Übertragung der Reinigungspflicht der Verbindungswege innerhalb der geschlossenen Ortslage geändert. Die Übertragung auf angrenzende Grundstückseigentümer erfolgt nun nicht mehr im Rahmen der Eingrenzung des Straßenverzeichnisses B. Im Zuge der Neufassung der Vorschriften wurde den Grundstückseigentümern die Reinigung nur in dem Maße übertragen, soweit sich aus Anlage C der Straßenreinigungsverordnung keine Reinigungspflicht der Gemeinde ergibt. Die Zuordnung der Verbindungswege in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde erfolgte basierend auf der Gestaltung (Wegebeschaffenheit) oder Abgrenzung zu angrenzenden Grundstücken, in Folge dessen sich eine Anliegerschaft nur schwer erkennen lässt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlichen Aufwendungen für die Straßenreinigung sind gebührenrelevant und werden durch die hinzukommenden Gebührenpflichtigen getragen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Reinigung der zusätzlich in der Anlage A (maschinelle Reinigung) aufgenommenen Straßen wird mit einer entsprechenden Zunahme von Staub- und Schadstoffemissionen einhergehen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Neufassung der Straßenreinigungssatzung
- Anlage 2 – Neufassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
- Anlage 3 – Synopse Straßenreinigungssatzung
- Anlage 4 – Synopse Straßenreinigungsverordnung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/235A

freigegeben am **17.01.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 17.01.2024

Sanierungskonzept Palaisensemble

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Das Bau- und Sanierungskonzept des Palaisensemble wird entsprechend der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der dargestellten Nutzungsüberlegungen und der Beratungen der politischen Gremien bezogen auf
 - a. die Stufe 1 insgesamt,
 - b. die Stufe 2 in Bezug auf die Einrichtungen des Wirtschaftshofes (Schmiede, kleiner Marstall),
 - c. die Stufe 2 hinsichtlich der Torhäuser zu einem späteren Zeitpunkt und
 - d. die Stufe 3 nichtdurchgeführt.
2. Der Rat der Gemeinde Rastede wird den zu erwartenden finanziellen Eigenanteil in Höhe von max. rd. 1,1 Mio. Euro erbringen und in den Haushaltsplänen der Folgejahre entsprechend berücksichtigen.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug

öffentliche Sitzung des Kultur- und Sportausschusses vom 15.01.2024

Tagesordnungspunkt 5

Sanierungskonzept Palaisensemble

Vorlage: 2023/235

Sitzungsverlauf:

Frau Meyer informiert zu Beginn der Beratung anhand einer Präsentation (Anlage 1 zur Niederschrift) über den geschichtlichen Hintergrund und die ursprüngliche Nutzung des Palais, die anstehende Aufgabenstellung sowie die Grundbedingungen für eine Förderung der Sanierungsarbeiten rund um das Palais inklusive der Nebengebäude.

Frau Runge und Frau Todtenhaupt vom Architekturbüro Angelis & Partner stellen anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist, den erarbeiteten Stufenplan, den aktuellen Sanierungsbedarf, das Restaurierungskonzept sowie die denkmalpflegerischen Aspekte der Sanierung vor.

Herr Bohmann verlässt um 17:30 Uhr den Sitzungssaal, sodass nunmehr 10 stimmberechtigte Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses anwesend sind.

Frau Rowold hinterfragt vor dem Hintergrund, dass die Thematik Gemeindearchiv zuletzt im Juni 2020 erörtert wurde und heute erneut nicht zur Diskussion steht, wann mit Vorschlägen hinsichtlich des künftigen Standorts und der Ausgestaltung des Archivs zu rechnen ist.

Frau Meyer gibt zu verstehen, dass es heute grundsätzlich darum geht, zunächst die bauliche Situation des Palaisensemble zu betrachten, um die Voraussetzungen für die Vorbereitung des Förderantrags zu schaffen. Eine weitergehende Befassung über das Gemeindearchiv ist anschließend in einer der nächsten Fachausschusssitzungen geplant.

Im Anschluss werden einige Verständnisfragen gestellt und von Frau Runge und Frau Todtenhaupt beantwortet.

Auf Nachfrage von Herrn Dierk von Essen erläutert Frau Todtenhaupt, dass grundsätzliche Kosten für die Elektro- und Heizungsarbeiten eingeplant sind, jedoch im weiteren Verlauf noch Fachplanungsbüros vertiefende Untersuchungen anstellen müssen, um die erforderlichen Arbeiten und deren voraussichtliche Kosten exakt benennen zu können.

Herr Piwowar von der Residenzort Rastede GmbH weist unter anderem darauf hin, dass die multifunktionalen Gestaltungsmöglichkeiten die bestmögliche Nutzung des ehemaligen Wohnhauses ermöglichen, sodass beispielsweise mit einer inhaltlich überarbeiteten Dauerausstellung, wechselnden Ausstellungen, Theateraufführungen und Lesungen das Ziel, den Bekanntheitsgrad des Ensembles weiter zu erhöhen, erreicht werden kann. Dessen ungeachtet würde sich das Palais als Ausgangspunkt für Entdeckungsreisen durch den Residenzort bestens eignen und es könnten unter anderem kleinere Tagungen, Seminare und Empfänge im neuen Vortragsraum und auf der neu gestalteten Terrasse in einem ansprechenden Ambiente stattfinden.

Frau Meyer geht abschließend noch auf die Kostensituation im Zusammenhang mit der Haushaltslage ein und spricht die Empfehlung aus, den vorgeschlagenen Stufenplan entsprechend umzusetzen und auf den Veranstaltungsraum zu verzichten. In diesem Zusammenhang weist sie zudem darauf hin, dass die Kostenschätzungen weder die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen noch die gegebenenfalls er-

forderliche Außengestaltung beinhalten. Im Übrigen wurde seitens des Bundes und des Landes signalisiert, dass die in Aussicht gestellten Finanzmittel weiter zur Verfügung stehen.

Herr Kramer erinnert an die bisherige Beratungshistorie, die mit dem Ankauf des Palais zum 01.01.2018 begann, sowie die seinerzeitige Zielsetzung. Vor diesem Hintergrund begrüßt er grundsätzlich die jetzt vorgestellten Planungen, die den Vorstellungen der SPD-Fraktion entsprechen, jedoch zeitlich enger gefasst werden sollten. Von daher beantragt er, die in Stufe 2 vorgesehene Einrichtung des Wirtschaftshofes (Schmiede und kleiner Marstall) gemeinsam mit der Stufe 1 umzusetzen und demzufolge den im Beschlussvorschlag unter Punkt 1. b. formulierten Halbsatz „grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt“ zu streichen. Nachfolgend der Wortlaut des weitergehenden Antrags:

3. Das Bau- und Sanierungskonzept des Palaisensemble wird entsprechend der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der dargestellten Nutzungsüberlegungen und der Beratungen der politischen Gremien bezogen auf

- a. die Stufe 1 insgesamt,*
- b. die Stufe 2 in Bezug auf die Einrichtungen des Wirtschaftshofes (Schmiede, kleiner Marstall),*
- c. die Stufe 2 hinsichtlich der Torhäuser zu einem späteren Zeitpunkt und*
- d. die Stufe 3 nicht*

durchgeführt.

4. Der Rat der Gemeinde Rastede wird den zu erwartenden finanziellen Eigenanteil in Höhe von max. rd. 1,1 Mio. Euro erbringen und in den Haushaltsplänen der Folgejahre entsprechend berücksichtigen.

Herr Salhofen kann den Ausführungen von Herrn Kramer grundsätzlich folgen, erkundigt sich jedoch, wie hoch die zusätzlichen Kosten sind und ob die Maßnahme organisatorisch in einem Arbeitsgang abgewickelt werden kann.

Frau Meyer führt aus, dass für die Sanierung des Wirtschaftshofes rund 390.000 Euro angesetzt wurde, jedoch das größte Problem darin besteht, dass die im Marstall eingelagerten Geräte zur Bewirtschaftung und Pflege des Palaisgartens derzeit im näheren Umfeld anderweitig nicht eingelagert werden können.

Herr Salhofen begrüßt beziehungsweise spricht sich dafür aus, dass nach mehreren Jahren Stillstand die Sanierung forciert wird und die Maßnahme jetzt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, umgesetzt werden sollte. Dessen ungeachtet wünscht er sich von der Residenzort Rastede GmbH - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede - ein umfassendes Nutzungskonzept, wobei sowohl das Palais als auch die Außenanlagen Berücksichtigung finden sollten.

Herr Helms erinnert daran, dass die erfolgreiche Bewerbung um Fördergelder auf Dr. Scheele zurückgeht, der in der Sache außerordentlich erfolgreich tätig war. Hinsichtlich der aktuellen Planung spricht er sich ausdrücklich für eine multifunktionale Nutzung des Ensembles aus, da selbst in Zeiten von Digitalkonferenzen Workshops und Tagungen an besonderen Orten einen immer höheren Stellenwert erlangen. Im Übr-

gen bemerkt er, dass ein zusätzlicher Veranstaltungsraum aufgrund der vorhandenen privaten und öffentlichen Kapazitäten entbehrlich sei und ohnehin aufgrund des Personalmangels in der Gastronomie kaum beispielbar wäre. Er spricht sich daher dafür aus, den Beschluss, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu fassen.

Frau Rowold schließt sich den Ausführungen von Herrn Kramer an und macht noch einmal deutlich, dass bei der Maßnahme das gesamte Ambiente im Umfeld des Palais stimmig sein muss, sodass es sinnvoll ist, den Marstall und die alte Schmiede gleich mit aufzunehmen.

Herr Dierk von Essen gibt zu verstehen, dass die CDU-Fraktion vor dem Hintergrund der zahlreich anstehenden Aufgaben mit den einhergehenden finanziellen Belastungen am vorgestellten Stufenplan festhalten möchte und sich bei einer Abstimmung über den weitergehenden Antrag enthalten wird.

Herr Kramer bemerkt, dass der im zweiten Teil des Beschlussvorschlags aufgeführte zu erwartende finanzielle Eigenanteil in Höhe von 1,1 Mio. Euro schon die Sanierung des Marstalls und der alten Schmiede beinhaltet und durch ein Aufschieben, die Maßnahmen bestimmt nicht günstiger wird.

Bürgermeister Krause dankt zunächst allen beteiligten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteuren, die in vielen Vorgesprächen und Arbeitskreissitzungen dazu beigetragen haben, den vorgestellten zukunftsorientierten Sanierungsfahrplan zu entwickeln, der aufgrund des multifunktionalen Ansatzes vielfältige Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Er führt bezüglich des Marstalls und der Schmiede aus, dass die Sanierung auch aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden sollte, jedoch zu einem etwas späteren Zeitpunkt, um die zahlreichen Gerätschaften zur Bewirtschaftung des Areals weiterhin lagern und die Arbeitsfähigkeit des Hausmeisters gewährleisten zu können.

Herr Segebade legt dar, dass die von der Verwaltung aufgezeigte Problematik bis zur Umsetzungsphase durchaus lösbar erscheint.

Sodann lässt der stellvertretende Ausschussvorsitzende Herr Eike über den weitergehenden Antrag von Herrn Kramer abstimmen.

Beschlussempfehlung:

- 1) Das Bau- und Sanierungskonzept des Palaisensemble wird entsprechend der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Entwicklungsplanung unter Berücksichtigung der dargestellten Nutzungsüberlegungen und der Beratungen der politischen Gremien bezogen auf
 - a) die Stufe 1 insgesamt,
 - b) die Stufe 2 in Bezug auf die Einrichtungen des Wirtschaftshofes (Schmiede, kleiner Marstall),
 - c) die Stufe 2 hinsichtlich der Torhäuser zu einem späteren Zeitpunkt und
 - d) die Stufe 3 nichtdurchgeführt.

- 2) Der Rat der Gemeinde Rastede wird den zu erwartenden finanziellen Eigenanteil in Höhe von max. rd. 1,1 Mio. Euro erbringen und in den Haushaltsplänen der Folgejahre entsprechend berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	4
Ungültige Stimmen:	

Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen Aufwendungen in Höhe von 2,8 Mio. Euro beziehungsweise rund 3,2 Mio. Euro für den Fall, dass die Einrichtungen zwingend berücksichtigt werden müssen; vgl. hierzu auch Übersicht der Anlage 2.

Dagegen kann derzeit ein Zuschuss durch den Bund in Höhe von 1,44 Mio. Euro zusätzlich eines Zuschusses des Landes in Höhe von rund 450.000 Euro gesetzt werden. Im Übrigen hat der Landkreis Ammerland erklärt, dass er sich zwar in Anbetracht des verstrichenen Zeitraumes erneut mit der Entscheidung zur Gewährung eines Zuschusses auseinandersetzen wird; die bereits in der Vergangenheit getroffene Zuschussentscheidung in einer Gesamthöhe von rund 210.000 Euro wurde dabei jedoch nicht ernsthaft in Abrede gestellt.

Ob und inwieweit weitere Fördermöglichkeiten bestehen könnten (zum Beispiel Sparkassenstiftung, Niedersachsenstiftung oder sonstige Dritte), kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, da Förderanträge bei den entsprechenden Einrichtungen bislang nicht gestellt worden sind. Soweit eine entsprechende Beschlussempfehlung durch die politischen Gremien erfolgt, würden die Gespräche hierfür aufgenommen werden.

Unterstellt, dass es bei den bisherigen Förderzusagen einschließlich der des Landkreises verbliebe, würden der geplanten Aufwendung von 2,8 Mio. Euro als Gegenfinanzierung 2,1 Mio. Euro gegenüberstehen. Wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, ist wiederum die Anpassung der Zusage der Gemeinde in Bezug auf den zu erbringenden Eigenanteil anzupassen beziehungsweise zu aktualisieren. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wurde deshalb aufgenommen.

Eine zwischenzeitliche Überprüfung der steuerrechtlichen Situationen hat im Übrigen ergeben, dass es sich bei dem Palaisensemble, anders als dies beim Freibad Rastede gegeben ist, nicht um eine Einrichtung handelt, die vorsteuerabzugsberechtigt ist. Bei genannten Beträgen handelt es sich deshalb um Bruttobeträge, die auch in dieser Höhe bei der Gemeinde anfallen.

In dem Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Stufe 1 sind keine Einrichtungsgegenstände vorhanden, weder für die Gebäude noch der Außenterrasse. Ebenfalls nicht enthalten sind weitere Aufwendungen, die sich im Außenbereich des Geländes ergeben und nicht die geplante Außenterrasse umfassen. Dies berührt zum Beispiel die bereits von der Denkmalschutzbehörde in Aussicht gestellte Möglichkeit der Verbesserung der Vorfläche beim Rondell und sonstige gartenpflegerische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der qualitativen Verbesserung des Palaisensemble einhergehen können beziehungsweise sollten wie zum Beispiel Baumpflegemaßnahmen im östlichen Teilbereich des Geländes. Für Ausstattungsmaßnahmen wären zurzeit rund 220.000 Euro, für Arbeiten im sonstigen Außenbereich rund 200.000 Euro vorzusehen. Diese werden in der Finanzplanung veranschlagt werden.

Im Übrigen sind Haushaltsmittel in der Höhe der zu erwartenden Kassenwirksamkeit im Haushaltsplanentwurf des Haushaltsjahres 2024 beziehungsweise dem Investitionsprogramm enthalten.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Sanierungs- und baulichen Entwicklungsmaßnahmen unterliegen den damit üblichen Auswirkungen auf das Klima bei der Durchführung. Inwieweit insbesondere durch Maßnahmen der baulichen Gestaltung im Einzelfall klimaschutzfördernde Maßnahmen Berücksichtigung finden können (z. B. Qualität der Fenster, Versorgung mit Wärme), müssen die weitere Planung und Abstimmungsgespräche mit den Genehmigungsbehörden zeigen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Stufenkonzept des Architekturbüros Angelis & Partner
- Anlage 2 - Beispiele Aufzüge
- Anlage 3 - Kostenübersicht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/165Bfreigegeben am **24.01.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 23.01.2024

Haushalt 2024 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	30.01.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	06.02.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2024 mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wird wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	55.111.670 €
ordentliche Aufwendungen	55.918.940 €
außerordentliche Erträge	2.217.900 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.755.850 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.141.870 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.235.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.218.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.870.120 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	501.700 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2024 wird beschlossen.
5. Die Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Gegenüber dem in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales am 22.01.2024 vorgestellten und beratenen 2. Entwurf des Haushalts 2024 (Vorlage Nr. 2023/165A) ergibt sich noch folgende Ergänzung:

Ergebnishaushalt

Ordentlicher Bereich

Erträge

Keine Änderungen bzw. Ergänzungen.

Aufwendungen

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales hat sich in seiner Sitzung am 22.01.2024 dafür ausgesprochen, im Stellenplan ab dem Haushaltsjahr 2024 eine zusätzliche Stelle mit der Aufgabenstellung „IT-Administration“ einzurichten (Vorlage 2023/232). Vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses im Verwaltungsausschuss am 30.01.2024 wurde der Ansatz für Personalaufwendungen für 2024 um insgesamt 35.300 Euro erhöht, ausgehend von einer voraussichtlichen Stellenbesetzung ab Sommer 2024. Zudem wurden die Ansätze für den Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 entsprechend angepasst.

Ergebnis und Haushaltsausgleich

	Ansatz 2. Entwurf	Ansatz neu	Veränderung
Ordentliches Ergebnis	- 771.970 €	- 807.270 €	- 35.300 €

Nach Berücksichtigung der vorangehend aufgeführten Ergänzung weist der Ergebnishaushalt in der Planung im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 807.270 Euro aus.

Durch den möglichen Rückgriff auf die Überschüsse der vorangegangenen Jahre (Überschussrücklage) gilt der Haushalt im ordentlichen Bereich gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Außerordentlicher Bereich

Keine Änderungen bzw. Ergänzungen.

Jahresergebnis

Für 2024 ergibt sich ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von 1.410.630 Euro (Überschuss).

Finanzhaushalt

laufende Verwaltungstätigkeit

In Folge der noch für den Ergebnishaushalt berücksichtigten Ergänzung reduziert sich der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit um 35.300 Euro und beläuft sich nunmehr auf 2.613.980 Euro. Nach Abzug der ausgewiesenen Tilgungsleistung für das Jahr 2024 verbleibt eine Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.112.280 Euro.

Die Eigenfinanzierungskraft ist zur Finanzierung der Investitionstätigkeit in 2024 heranzuziehen.

Investitionstätigkeit

Keine Änderungen bzw. Ergänzungen.

Finanzierungstätigkeit

Das negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 14.982.400 Euro ist nach Abzug der ausgewiesenen Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 2.112.280 Euro über eine Kreditaufnahme zu finanzieren. Für den Haushalt 2024 ist somit im Ergebnis eine Kreditaufnahme in Höhe von 12.870.120 Euro einzuplanen. Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 501.700 Euro ergibt sich für 2024 eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 12.368.420 Euro.

Entwicklung der Schulden

Keine Veränderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

Anlage 1 - Haushaltssatzung 2024

Anlage 2 - Haushaltsplan 2024

Anlage 3 - Übersicht Veränderungen gegenüber Haushaltsplanentwurf v. 20.10.2023

Anlage 4 - Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Anlage 5 - Stellenplan 2024 mit Erläuterungen

Anlage 6 - Investitionsprogramm zum Haushalt 2024